

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

**Heft:** 45

  

**Artikel:** Wie kann der Gasverbrauch gesteigert werden?

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-580745>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Wie kann der Gasverbrauch gesteigert werden?

(Korrespondenz.)

### A. Allgemeines.

Durch die eingetretene Petroleumnot haben die Gaswerke und Gasinstallateure unerwartet viel Arbeit bekommen und einen großen Absatz an Herden, Lampen, Bügelreisen und anderen Einrichtungsgegenständen zu verzeichnen. Gas und elektrischer Strom haben Gelegenheit, sich neue Gebiete anzuschließen. Bei dieser unerwarteten Neuanmeldung für Gasanschluß oder Erweiterung bestehender Anlage ist aber wohl zu beachten, daß es sich in den weitaus zahlreichsten Fällen um Einwohner handelt, die nicht zahlungskräftig sind, die schon bei den früheren besseren Verhältnissen aus Sparsamkeitsgründen beim — in vielen Fällen allerdings nur scheinbar — billigeren Petroleum verblieben. Oft fehlt auch die Gasinstallation, weil der Hausbesitzer in seinen alten Miethäusern sich diese Ausgaben ersparen oder zum mindesten so lange als möglich hinausschieben wollte.

Da einerseits die Verdienstverhältnisse seit Anfang August 1914 mit wenigen Ausnahmen kleiner geworden sind, andererseits der Hausbesitzer durch höhere Zinsen und gedrückte Mietpreise vielfach ebenso schwierige Zeiten durchmachen muß, haben die Gaswerke darnach zu trachten, daß sie den Verhältnissen Rechnung tragen und die Einführung des Gases sowohl dem Mieter als auch dem Hausbesitzer möglichst erleichtern. Wer in dieser Beziehung schon vorher „gerüstet“ dastand, der hatte seit den steigenden Petroleumpreisen und namentlich seit dem Petroleummangel die beste Gelegenheit, die Gasanschlüsse zu vermehren und die bestehenden Anlagen zu erweitern.

Die Gemeinde Korschach, von der in nachfolgendem die Rede ist, hat schon am 6. Dezember 1912 neue Bestimmungen erlassen über die Einführung von Münzgasmessern, Abgabe von Kochern und Beleuchtungseinrichtungen gegen Miete und Erstellung von Leitungen auf Teilzahlungen. Die mit dieser Neuerung gemachten Erfahrungen sind derart gut, daß sie auch anderorts in Erwägung gezogen werden können.

Die Einführung von Münzgasmessern (Automaten) und die Abgabe von Kochern, Lampen u. dergl. zu billigem Preis hat namentlich in Deutschland schon vor Jahren eingesetzt und namentlich in großen Industriegebieten großen Erfolg gehabt. Die dort eingeführten Vorschriften und Bestimmungen lassen sich aber nicht überall ohne weiteres auch in der Schweiz anwenden. Betspielsweise ist dort die Abgabe von Kochern und Lampen in der Regel an die Bedingung eines Münzgasmessers geknüpft.

In einzelnen Fällen werden die Leitungen kostenlos erstellt, in anderen die Einrichtungen kostenlos abgegeben. Meistens kommen die Gaswerte dadurch auf ihre Rechnung, daß sie zwar keine Miete berechnen für die Leitungen, Kocher und Herde, dafür aber für das durch den Münzmesser bezogene Gas einen höheren Preis berechnen, z. B. 12 Pfennig für gewöhnliches, 15—16 Pfennig für „Automatengas“. Mit wenigen Ausnahmen werden diese an die Münzgasmesser angeschlossenen Gas-einrichtungen nur vom Gaswerk allein ausgeführt, so daß der Privatinstallateur auf diesem Zweig keine Aufträge erhält.

Beim Aufstellen der Bestimmungen für die Gemeinde Korschach ließ man sich vom Grundsatz leiten, möglichst allen Wünschen der Gasabnehmer Rechnung zu tragen und den Installateuren Gelegenheit zu bieten, sich an diesem „Geschäft“ zu beteiligen. Mit letzterem erreicht man zweierlei: Die Installateure konnten sich nicht über ein „Monopol“ beklagen und durch eifrige Werbearbeit wesentlich zum vermehrten Gasabsatz beitragen.

Es sei hier noch beigefügt, daß die Gemeinde schon seit 10 Jahren die Gasleitungen bis auf 15 Meter Länge kostenlos erstellt und die Steigleitungen samt Gasmessern auf eigene Kosten liefert.

### B. Die Bestimmungen.

1. Gasabgabe durch Münzgasmesser. Die Anmeldung hat bei der Gasversorgung zu erfolgen. Der Gaspreis ist der nämliche wie bei Bezug durch gewöhnlichen Messer. Für jeden Fehlbetrag in der Gelddbüchse des Münzgasmessers sind die Gasabnehmer haftbar und zwar auch dann, wenn sie erbrochen wird. Die Gasabnehmer haben alle im Messer vorgefundenen Geldstücke, die nicht Zwanzigrappenstücke sind, ohne weiteres und sofort auszuwechseln.

2. Abgabe von Kochern und Beleuchtungseinrichtungen gegen Miete. Durch Unterzeichnung

Fig. 1.

Anmeldung Nr. ....

### Gasversorgung Korschach

#### Anmeldung für Miete von Gasapparaten.

Der Unterzeichnete, wohnhaft ..... Str. ....  
 Stock, wünscht die Lieferung von Gasapparaten (Lampen, Herd) auf Miete.  
 Die bezüglichen Bestimmungen habe ich erhalten und von deren Inhalt Kenntnis genommen.  
 Die Lieferung wünsche ich durch das Installationsgeschäft

Korschach, den .....

Der Hauseigentümer: .....

Der Mieter: .....

Anmeldung Nr. ....

### Gasversorgung Korschach

#### Anmeldung für Miete von Gasapparaten.

Herrn .....  
 Von der Anmeldung des .....  
 Str. ...., Stock, haben wir Kenntnis genommen und ermächtigen Sie hiemit zur Ausführung des Auftrages

Korschach, den .....

Gasversorgung Korschach.

### Comprimierte u. abgedrehte, blanke



## Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

### Blank und präzis gezogene



### jeder Art in Eisen u. Stahl

### Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.

des zweiteiligen Anmeldebüchleins (Fig. 1), der bei der Gasversorgung und bei den Installateuren aufliegt, erhält die Gasversorgung Bericht über den neuen Gasabnehmer. Ist der Antragsteller nicht zugleich Eigentümer des betreffenden Hauses, so ist der Anmeldebüchlein vom Hauseigentümer mitzunterzeichnen. (Dies wird verlangt, damit der Hauseigentümer vom Eigentumsvorbehalt der Gemeinde Kenntnis erhält und somit die gemietete Einrichtung nicht als Pfand für geschuldeten Mietzins zurückbehalten kann.)

In der Regel werden nur Kocher und Beleuchtungskörper in einfacher Ausstattung in Miete gegeben. Diese von der Leitung der Gasversorgung zusammengestellten Muster sind in den verschiedenen Verkaufsräumen ausgestellt und deutlich mit den Preisen bezeichnet. Schläuche werden nicht vermietet, sondern sind vom Mieter dem betreffenden Installateur zu bezahlen. Sämtliche Apparate sind möglichst mit Rohrverbindungen anzuschließen.

Wer einzelne Teile der Einrichtung in reicherer Ausstattung wünscht, hat den Mehrpreis dem betreffenden Installateur zu bezahlen. Durch Bezahlung des Mehrpreises erwirbt der Gasabnehmer fernerlei besonderen Rechte und Vergünstigung. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, daß auch bessere Lampen und Herde, wenn auch manchmal nicht nach neuestem Modell, gekauft werden können.

Bevor der Installateur den von der Gasversorgung unterzeichneten untern Teil der Anmeldung erhalten hat, darf er den Angemeldeten nicht bedienen. Wo keine Aussicht besteht, die weiter unten erwähnten monatlichen Mietbeträge zu erhalten, wird entweder keine Bewilligung erteilt oder der Mietbetrag für einige Monate zum Voraus verlangt.

Solange die auf Miete abgegebenen Apparate nicht gänzlich abbezahlt sind, dürfen Änderungen an ihnen nur unter vorheriger Anzeige an die Gasversorgung und auf Kosten des Mieters ausgeführt werden. Bis zur gänzlichen Abzahlung bleiben die gemieteten Einrichtungen Eigentum der Gasversorgung.

Der Mieter ist für gute Instandhaltung der Mieteinrichtung verantwortlich; er hat die Kosten zu tragen für den gewöhnlichen Unterhalt (Ersatz von Glühlämpfern, Gläsern, Mundstücken, Brennerkrönen, Reinigen von Lampen und Kochern usw.).

Die gemietete Einrichtung darf bis zur gänzlichen Abzahlung nicht veräußert werden. Nur mit Genehmigung und Mitwirkung der Gasversorgung darf sie dem Nachfolger in einer Wohnung übertragen werden. Beim Umzug hat der Mieter der Gasversorgung rechtzeitig Mitteilung zu machen und die Kosten der Umänderung zu tragen.

Unter Zugrundlegung einfacher Kocher und Beleuchtungskörper, sowie unter Berechnung einer etwa dreijährigen Tilgungsfrist sind folgende monatliche Mietpreise festgesetzt:

- a) Beleuchtungseinrichtungen:
  - 1 einfache Stubenlampe . . . . . Fr. — 60
  - 1 „ Zuglampe . . . . . „ — 90
  - 1 „ Gang- od. Küchenlampe „ — 40
- b) Kocherinstallierungen:
  - 1 Einlochherd . . . . . Fr. — 40
  - 1 Zweilochherd . . . . . „ — 70
  - 1 Dreilochherd . . . . . „ 1.10

Alle Einrichtungen, die zwischen dem 1. und 20. des Monats in Miete geliefert werden, sind für den vollen Monat mietspflichtig; nach dem 20. gelieferte Einrichtungen sind für den Rest des Monats mietfrei.

Über jede Mieteinrichtung wird ein beidseitig unterzeichneter Vertrag abgeschlossen (Fig. 2). In diesem sind Erstellungspreis und monatliche Mietbeträge einzeln auf-

Fig. 2.

Vertrag Nr. ....

**Gasversorgung Rorschach**

**Vertrag**

über

**Lieferung von Gasapparaten auf Miete.**

Zwischen der Gasversorgung Rorschach und Herr  
 , wohnhaft , Str. , Stad,  
 ist nach den bezüglichen Bestimmungen folgender Mietvertrag abgeschlossen worden:

**Art. 1.**

Die durch das Installationsgeschäft  
 gelieferten Einrichtungen werden wie folgt berechnet:

1 Stubenlampe . . . . .	Fr. . . . .
1 Ganglampe . . . . .	„ . . . . .
1 Küchenlampe . . . . .	„ . . . . .
1 Gasherd . . . . .	„ . . . . .
<b>Summa Fr.</b> . . . . .	

**Art. 2.**

Der monatlich zu bezahlende Mietpreis beträgt Fr. . . . .

**Art. 3.**

Der Mieter hat von den bezügl. Bestimmungen vom 6. Dez. 1912 Kenntnis genommen.

Doppelt ausgefertigt:

Rorschach, den . . . . .

Der Mieter:

**Gasversorgung Rorschach.**

geführt. Werden gebrauchte Einrichtungen in Miete gegeben, so wird der Erstellungspreis berechnet als Unterschied zwischen dem ursprünglichen Erstellungspreis und den bereits bezahlten Mietbeträgen.

Sobald die Summe der monatlichen Mietbeträge den im Vertrag festgesetzten Erstellungspreis erreicht, gehen die gemieteten Einrichtungen in den Besitz des Mieters über. Durch Bezahlung des Restbetrages kann der Gasabnehmer schon vorher jederzeit die gemieteten Einrichtungen erwerben. Bei Auflösung des Mietverhältnisses müssen wenigstens sechs Monatsbeiträge bezahlt sein. Wenn ein Gasabnehmer von Rorschach wegzieht und die gemieteten Einrichtungen nicht kaufen will, so nimmt sie die Gasversorgung zurück und vergütet ihm die Hälfte der über die ersten sechs Monate hinaus geleisteten Mietbeträge. Der Mieter bezahlt die Kosten für allfällige Reinigung und Wiederinstandstellung der gemieteten Einrichtungen.

Wo die gemieteten Einrichtungen mit einem gewöhnlichen Gasmesser in Verbindung stehen, kann die Gemeinde Sicherstellung für den mutmaßlichen monatlichen Gasverbrauch verlangen oder einen Münzmesser einsetzen; auch für die monatlichen Mietbeträge kann Sicherheit verlangt werden.

**3. Anlage von Gasinnenleitungen auf Teilszahlungen.** Anmeldung und Vertragsabschluß sind ähnlich wie bei der Miete von Herden und Lampen (Fig. 3 und 4). (Zur Vereinfachung sind die Anmeldungen und Verträge auf vier verschiedene farbige Papiere gedruckt.)

Verträge über Leitungen werden nur mit dem Hauseigentümer abgeschlossen. Von der Gasversorgung abgewiesene Antragsteller können auch in diesen Fällen beim Gemeinderat Beschwerde erheben und dessen Entscheidung verlangen.

Sämtliche vorzunehmenden Arbeiten und Ergänzungen dürfen nur durch die Gasversorgung oder durch die konzessionierten Installateure ausgeführt werden. Bis zur

Fig. 3.

Anmeldung Nr. ....

**Gasversorgung Rorschach**

**Anmeldung von Gasleitungen auf Miete.**

Der Unterzeichnete wünschte die Erstellung von Gasleitungen auf Miete in seinem Hause ..... Nr. ....

Die bezüglichen Bestimmungen habe ich erhalten und von deren Inhalt Kenntnis genommen.

Die Erstellung wünsche ich durch das Installationsgeschäft

Rorschach, den .....

Der Hausbesitzer: .....

Anmeldung Nr. ....

**Gasversorgung Rorschach**

**Anmeldung von Gasleitungen auf Miete.**

Herrn ..... **Rorschach.**

Von der Anmeldung des Herrn .....  
für sein Haus ..... Nr. ...., haben wir Kenntnis  
genommen und ermächtigen Sie zur Ausführung des Auftrages.

Rorschach, den .....

**Gasversorgung Rorschach.**

Fig. 4.

Vertrag Nr. ....

**Gasversorgung Rorschach**

**Vertrag  
über**

**Erstellung einer Gasleitung auf Miete.**

Zwischen der Gasversorgung Rorschach und Herrn .....  
ist nach den bezüglichen Bestimmungen folgender Vertrag  
abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die durch das Installationsgeschäft  
erstellte Gasinstallation im Hause ..... Nr. .... umfaßt:

Der Erstellungspreis stellt sich auf Fr. ....

Art. 2.

Die vierteljährlich zum Voraus zu bezahlende Miete beträgt  
Fr. ....

Art. 3.

Der Hausbesitzer hat von den bezüglichen Bestimmungen vom  
6. Dezember Kenntnis genommen.

Doppelt ausgesetzt:

Rorschach, den .....

Der Hausbesitzer: .....

**Gasversorgung Rorschach.**

gänzlichen Abzahlung bleiben die Leitungen Eigentum der  
Gasversorgung.

Der Hausbesitzer ist verpflichtet, die Leitungen sofort  
nach der Erstellung streichen zu lassen und den gewöhnlichen  
Unterhalt der Leitungen und Anstriche selbst zu  
tragen.

Die Höhe der vierteljährlichen Teilzahlungen, die vom  
Hausbesitzer jeweils zum Voraus zu entrichten sind, muß  
so bemessen sein, daß die Anlage in wenigstens drei Jahren  
abbezahlt ist. Auch bei Nichtbenützung der Leitung muß  
der Betrag fortlaufend geleistet werden.

Sobald die vierteljährlichen Teilzahlungen den im  
Vertrag festgesetzten Erstellungspreis erreicht oder wenn  
der Restbetrag bezahlt wird, geht die Einrichtung in das  
Eigentum des Hausbesizers über. Bei Handänderungen  
der betreffenden Liegenschaft ist der Restbetrag sofort zu  
bezahlen.

Die Apparate und Leitungen sind durch die Gemeinde  
bis zur gänzlichen Abzahlung zu versichern.

**C. Das Verhältnis mit den Installateuren.**

Wie aus den kurz zusammengefaßten Bestimmungen  
hervorgeht, liegt diese Neuerung durchaus im Vorteil auch  
für die Privatinstallateure. Sie können mit den gedruckten  
Bestimmungen und Anmeldebogen die Abonnenten auf-  
suchen und sie zur Gasabnahme ermuntern. Die von  
ihnen erstellten Leitungen, die von ihnen gelieferten Kocher  
und Lampen werden von der Gemeinde bezahlt, bei  
monatlicher Rechnungsstellung. Für die Kocher und  
Lampen erhalten sie den vollen Preis; für die Leitungen  
ist ein kleiner Rabatt auf Normalpreise vereinbart. Die  
Installateure können auch Herde und Lampen in reicherer  
Ausstattung verkaufen; nur der Mehrbetrag muß ihnen  
vom Abonnent bezahlt werden, während sie den Normal-  
betrag von der Gasversorgung erhalten. Alle Ausbesser-  
ungsarbeiten an Leitungen, Kochern und Lampen, alle  
Lieferungen für den gewöhnlichen Unterhalt sind frei-  
gegeben. Er hat nicht nur für die Erstellung einen sicheren  
Zähler, sondern bei guter Bedienung auch einen Kunden  
für die späteren Ergänzungen und Unterhaltsarbeiten.

Der Einzug der Mietbeiträge, die allfällige Zurück-  
nahme gemieteter Kocher und Lampen ist einzig Sache  
der Gasversorgung. Jrgend eine Verlustgefahr besteht  
also nicht für den Privatinstallateur. Rechnet man hinzu,  
daß die vereinbarten Preise gut zu nennen sind, so wird  
man begreifen, daß auch von Seite der Installateure die  
Neuerung sehr begrüßt wurde.

**D. Die gemachten Erfahrungen.**

Die seit Erlass der neuen Bestimmungen gemachten  
Erfahrungen haben die Voraussetzungen weit übertroffen.  
Bis zum 30. Juni 1914 wurden 10 Verträge über Lei-  
tungen und 395 Verträge über Apparate, zusammen 405  
Verträge abgeschlossen. Außer Kraft getreten sind 42 Ver-  
träge; durch vorzeitige Restzahlungen waren 12 Verträge  
erledigt.

Beim Einsetzen der Petroleumnot kommen diese neuen  
Bestimmungen sehr zu statten. Im letzten Halbjahr wur-  
den gegen 350 neue Verträge abgeschlossen; ohne daß  
bis jetzt eine Abnahme zu verzeichnen ist. Die Miet-  
beiträge gehen mit wenigen Ausnahmen pünktlich ein.  
Die bis jetzt von der Gasversorgung zurückgenommenen  
Kocher und Lampen sind ausnahmslos wieder verkauft,  
d. h. auf Miete abgegeben; namentlich die im Preis er-  
mäßigten Kocher finden in der Regel rasch wieder einen  
Abnehmer. Die aufgestellten Bestimmungen haben sich  
in jeder Beziehung bewährt.

Diejenigen Installateure, die sich durch persönliche  
Verbearbeitung Mühe gaben, haben sehr viele neue Abon-  
nenten vermittelt. Die Neuerung hat sich derart ein-  
gelebt, daß in letzter Zeit oftmals Leute aus dem Mittel-  
stand gerne von ihr Gebrauch machen, wenigstens für so  
lange, bis bessere Verdiensterhältnisse ihnen die Bezah-  
lung des Restbetrages ermöglichen.

Über den Mehrkonsum an Gas sind noch keine Er-  
hebungen gemacht; doch bedeuten 700 neue oder erwei-  
terte Gaseinrichtungen für eine Ortschaft von 12,000  
Einwohnern an und für sich eine erfreuliche Zunahme,  
und es ist gewiß, daß die einmal gewonnenen Gasab-  
nehmer auch nach Behebung der Petroleumnot dauernd  
beim Gas verbleiben.

K.